

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

24/ SN-387/ME
 Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
 Wien 1, Herrengasse 11 - 13
 zu erreichen mit:
 U 3 (Haltestelle Herrengasse)
 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring 1
 1011 Wien

LAD-VD-7109/43

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
91.501/1-III/7/94Bearbeiter
Dr. Grüner(0 22 2) 531 10
Durchwahl
2152Datum
3. Mai 1994Betreff GESETZENTWURF
Zl. 33 - GE/19.1.94

Datum: 6. MAI 1994

Verteilt 6. 5. 94 U. Stabada

Betreff
 Änderung des Ingenieurgesetzes 1990

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die beabsichtigte Nachgraduierung von HTL- und HLFL-Maturanten wird möglicherweise diesem Personenkreis allfällige Barrieren im privatrechtlichen Sektor beseitigen. Das theoretische Fachwissen, das auf einer Fachhochschule erworben werden kann, wird allerdings mit der Nachgraduierung nicht erzielt werden können, wie überhaupt der Eindruck entstehen könnte, daß die Bezeichnung "Diplom" in Verbindung mit "Ingenieur" auf ein Universitätsstudium schließen läßt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-7109/43

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

